

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

77 (10.3.1844)

## Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Nr. 77 u. 78.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [10. März.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenger, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

36te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.  
(Schluß.)

Am Schluß der Rede erhebt sich die große Mehrzahl der Kammer. Hierauf äußert

Blankenhorn-Krafft: Ich gestehe offen, daß mich der Vortrag des Hrn. Motionsstellers wahrhaft ergriffen hat, und ich halte es für meine heilige Pflicht, seine Motion auf das wärmste zu unterstützen. Mögen auch einige Rechtsgelehrte gegen das Institut der Geschwornengerichte sagen, was sie wollen, Eines bleibt immer wahr und unbestritten, daß nur durch dieses Institut die persönliche Freiheit der Bürger wahrhaft geschützt ist. Ich trage deshalb auf Verweisung in die Abtheilungen und auf Vordruck derselben an.

Welcker: Treu und beharrlich für sein ganzes Recht und die ganze Freiheit muß der Wahlspruch eines Volkes sein, welches der Freiheit würdig und fähig ist. Dieser Wahlspruch stand mir vor der Seele, als ich unsern würdigen, greisen Alterspräsidenten seine Stimme heute im Jahre 1844 für das Schwurgericht so kräftig erheben hörte. Als nach einer Nacht voll Schmach und Elend der Morgen der Freiheit in den großen Freiheitskriegen über Deutschland angebrochen war, als sich die ersten Ständeversammlungen in ihren Sälen vereinigten, da hörte man aus den verschiedenen deutschen Ländern einstimmig den Ruf: Preßfreiheit! Schwurgerichte! Diese sind, wie Liebenstein sagte, die Grundsäulen einer wahren volksthümlichen Verfassung. Aber, meine Herrn, das Licht der Freiheit, welches damals über Deutschland leuchtete, ist durch trübe Wolken verhüllt worden, und vielleicht ist darin allein der Grund zu suchen, warum eine Zeit lang, ich möchte nicht sagen, der Wunsch, aber die Hoffnung für die Errichtung von Schwurgerichten erlosch; — aber dieselben Leute, dieselben Beschränkungen und Hemmungen, die uns durch die Verhüllung der Freiheit so schwer getroffen,

haben das ganze deutsche Volk wieder an dasjenige erinnert, was Noth thut für die Freiheit. Ich glaube also nicht, daß wir uns durch das einzige Bedenken, welches wenigstens bei der großen Mehrheit des Volkes oder der großen Mehrheit dieser Versammlung von Gewicht sein konnte — durch das einzige Bedenken, daß vielleicht der Druck und die Gewalt der heutigen Verhältnisse der Einführung des Geschwornengerichts entgegenstehen, abhalten lassen sollten. Ich sehe die Sache der Entwicklung der Freiheit unserer großen deutschen Nation für eine gute Sache an. Sie ist die Sache Gottes und er wird auf dem einen oder dem andern Wege sein Werk zum Ziele führen, alsdann zum Ziele führen, wenn das deutsche Volk der Freiheit werth und würdig und treu und beharrlich als ein freigesinntes Volk sein ganzes Recht und seine ganze Freiheit fordert. Und so fordere ich die Herstellung des freien Wortes, der freien Volkssprache und freier Volksgerichte.

Jungmanns: Die Frage, welche der Hr. Antragsteller in Anregung gebracht hat, beschäftigt schon lange die Männer der Wissenschaft und des Volks. Ich selbst bin weit entfernt, den Antrag auf Verathung der Motion nicht zu unterstützen. Vielmehr wünsche ich recht sehr, daß sie in die Abtheilungen gewiesen und dort erwogen werde. Nur einige Worte habe ich jetzt schon in Beziehung auf diesen Antrag zu bemerken. Der größte Theil der Ausführung des Hrn. Antragstellers zu Gunsten seines Antrags bezieht sich nicht auf die Geschwornengerichte, sondern auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Dieses Institut hat aber der neue Gesetzesentwurf dem Lande in vollem Maße gewährt. Wenn unsere Brüder auf dem linken Rheinufer ihren Institutionen und besonders den Einrichtungen in Strassachen so sehr anhängen, so verdanken wir und sie nicht den Geschwornengerichten, sondern der Öffentlichkeit und Mündlichkeit diese Anhänglichkeit. Es beweist dieß auch besonders der Umstand, daß ja bei weitem die wenigsten Verbrechen durch Geschworne abgeurtheilt

werden. Die meisten werden durch vom Staat angestellte Richter erledigt. Wie schwierig auch für Geschworne die Beurtheilung von verwickelten Thatfragen ist, darüber haben wir in den neuesten Zeiten in dem großen Proceß, der in Irland geführt worden ist, ein schlagendes Beispiel gehabt. Wenn sodann ein Fall angeführt wurde, wo in Baden die Gerichte ein Erkenntniß gaben, welches sie später wieder abzuändern genöthigt gewesen sind, so darf man auch nicht vergessen, daß dieß der einzige Fall ist, der seit 40 Jahren im Lande vorkam, daß nicht auf Inzichten, sondern auf Beweis, unterstützt auf Inzichten, das Urtheil gefällt wurde, und jedes Geschwornengericht in Europa jene Angeklagten für schuldig erkannt haben würde, denn sie waren nur eines andern Verbrechens schuldig, und in derselben Nacht, wo dieses Verbrechen verübt wurde, wegen dessen sie verurtheilt worden sind, hatten sie ein anderes begangen, welches später zur Anzeige und zur Strafe kam. Diefem Falle, der sich in Baden ereignete, darf man, wo die Gerichte auf solche Weise geurtheilt haben, jene Fälle entgegenzusetzen, die in neuester Zeit in Frankreich vorkamen und einen Fall besonders, wo die Jury einen Angeklagten für schuldig erkannte und dieser in Folge des Urtheils hingerichtet wurde, während ein Jahr später der Schuldige sich zeigte und jenes Urtheil, zu spät für den Angeklagten, nur zur Ehre seiner Familie noch cassirt worden ist. Im Ganzen stimme ich also für den Druck der Motion und für Berathung in den Abtheilungen.

Gottschalk: Mit dankerfülltem Herzen unterstütze ich die Motion meines verehrtesten Freundes v. Iphstein, weil ich weiß, daß wir keinen größern Frieden und Vertrauen für die Zukunft in die Hütten der Bürger bringen können, als durch Einführung der Schwurgerichte. Jeder ist gerne von Seinesgleichen gerichtet — und dieses kann nur geschehen, wenn wir selbst auf den Provinzialismus unseres Landes Rücksicht nehmen. Sie werden über den Odenwälder, der gewöhnt ist, sich auf eine eigene kräftige Art auszusprechen, nicht den Pfälzer, der ihn wahrscheinlich nicht einmal verstehen würde und so umgekehrt, urtheilen lassen. — Den gleichen Nachtheil würden Sie schaffen, wenn Sie auch mehrere Staatsdiener zu Gericht setzen, die oft den Geist der Ausdrücke einer Gegend ebenso wenig begreifen, sondern Sie werden die Berufenen jeder Gegend zu Gericht setzen; und nur dann sind die Angeklagten und die Zeugen unbefangene, wenn solche reden können, wie Ihnen der Schnabel gewachsen ist. Aber ich fordere diese Volksgerichte aus dem mir noch wichtigern Grunde, um die Moralität zu befördern! Da heut zu Tage in der Regel der abgefeimte, schlaue Schlechte besser weg-

kommt, als derjenige, welcher aufrichtig die Wahrheit sagt, und dadurch wird die Moralität untergraben, was weniger der Fall sein wird, wenn die Bürger, die besser wissen, ob ein Angeklagter oder Zeuge Bösewicht oder Lügner von Profession sei, zu Gericht sitzen, kurz, es wird dann jeden Menschen wieder mehr aufmuntern, in der öffentlichen Meinung in Achtung zu stehen, wenn er weiß, daß seine Handlungen und seine Zeugenschaft nach seiner Moralität gewogen werden.

Böhme: Ich anerkenne vollkommen mit dem verehrten Hrn. Antragsteller, daß unser bisheriges Strafverfahren bei seiner Mangelhaftigkeit, bei den Gefahren, die es möglicherweise den Unschuldigen bereitet, einer Umgestaltung bedarf, und ich freue mich mit ihm, daß der vorgelegte neue Entwurf der Strafproceßordnung, der uns Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zusichert, die Besorgnisse beseitigt, welche mit Recht im geheimen Strafverfahren gefunden werden. Ich kann mich aber nicht mit ihm in der Ansicht vereinigen, daß der Geist, woraus der neue Entwurf der Strafproceßordnung hervorgegangen ist, die Einrichtung von Geschwornengerichten zur Nothwendigkeit macht und zwar darum nicht, weil der neue Entwurf nach seiner Beweisheorie den ständigen Richter bei der Bildung seines Urtheils ganz in dieselbe Lage, auf denselben Standpunkt versetzt, auf dem der Geschworne sich befindet, mit Ausnahme weniger Beschränkungen, die im Interesse und zum Schutz des Unschuldigen gegeben sind. Ich will nicht näher in die Vortheile und Nachtheile eingehen, die mit dem Institut der Geschwornengerichte verbunden sind. Ich theile die Ansicht, welche der Abg. Junghanns ausgesprochen hat, und wenn ich dessen ungeachtet dem Antrag beitrete, die Motion in die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen, so geschieht es in der Hoffnung, daß aus einer sorgfältigen Prüfung der vorliegenden Frage eine doppelte Ueberzeugung sich ergeben wird, ein Mal die, daß ständige Richter, welche die Beurtheilung vorgekommener Rechtsverletzungen zu einem ihrer Lebensberufe gemacht haben, wenigstens eben so tüchtig sind, die Thatfrage eines vorgekommenen Vergehens zu beurtheilen als Geschworne, welche das Loos dazu trifft, sodann aber auch, daß wenn man bei den ständigen Richtern Abhängigkeit nach einer Seite vermuthet, man nicht in Abrede ziehen kann, daß in der Regel den Geschwornen der Vorwurf der Abhängigkeit nach einer andern Seite zu machen ist, daß also das Institut der Geschwornengerichte kaum genügende Garantie für die Erhaltung des bestehenden Rechtszustandes gewährt, daß es Angriffe auf bestehende Rechte, also diese Rechte selbst der veränderlichen,

oft künstlich hervorgebrachten Tagesmeinung unterwirft. Uebrigens wiederhole ich meinen Antrag, die Motion zu einer genauen Prüfung in die Abtheilungen zu verweisen, zu der Prüfung, welche ihr nach der Wichtigkeit der Sache gebührt.

Hecker: Sie können von mir erwarten, daß ich die Motion meines Freundes aus voller Seele unterstütze. Meines Erachtens ist die Eittlichkeit und der Adel einer Nation lediglich dadurch begründet oder bedingt, daß das Rechtsbewußtseyn in ihr lebt. Ohne Rechtsbewußtseyn ist sie der Ball der Verhältnisse und der Macht. Ein großes Beispiel liegt vor uns — England. Aber dieses Rechtsbewußtseyn im Volk wollte man nicht und will man häufig nicht. Darum hat pfäffischer Trug im Mittelalter und die Schmeichelei hündischer Hofjuristen uns das Erbtheil unserer Väter gestohlen. So wurde ein dunkles orakulöses Recht wie ein trügerisches Reg über unser Volk gespannt, und all' das Unheil, Schmach und Knechtsinn über dasselbe gebracht, worunter es noch größtentheils heute schmachtet. Aber diese Unterdrücker unserer öffentlichen Gerichte oder unserer Volksgerichte haben das Band der Nation zerrissen, und wenn wir es nicht wieder herstellen, so sind wir der Zeit, in welcher wir leben, und des Fortschreitens des menschlichen Geistes unwürdig. Dieses Band kann man aber nur dadurch wieder herstellen, daß man das Volk, welches man das Sehen verlehrt hat, wieder gehen lehrt, daß man es einführt auf den Boden des Rechts und das Recht selbst in dem Herzen des Volkes heimisch macht. In welcher großen Inkonsequenz fallen Diejenigen, die das Volk nieder halten wollen! In dem ersten Kapitel des bürgerlichen Gesetzbuchs steht: Das Nichtwissen der Gesetze schadet im Gewinn, wie im Verlust; und im Strafgesetz heißt es: Du wirst gebüßt, wenn du frevelst. Das Gesetz selbst ist aber unzugänglich, denn zugänglich wird es nur dadurch, daß der Bürger mit zu Gericht sitzt und das Recht handhabt. Wer also das Recht ausschließen will von der Mitwirkung beim Rechtssprechen, will es ausschließen vom lebendigen Rechtsbewußtseyn und frevelt an dem Volk. Was ist aber auch die Folge davon, daß man in solcher Weise die Nation unterdrückt? Das Volk identifizirt heut zu Tage Gesetz und Gewalt. Es fügt sich den Befehlen, mögen sie im Gesetz gegründet seyn oder nicht, weil es nicht weiß, ob es Gesetz ist oder nicht, und die Folge davon ist Mißtrauen in das Recht und die Richtersprüche. Darum sagt auch das gemeine Sprichwort: das Recht hat eine wächserne Nase; aber nur aus dem Grunde, weil man es aus den bürgerlichen Gerichtshöfen entfremdet hat, weil man es zu einem dunkeln Orakel machte und der Bürger sich bei einer Kaste Rathes zu erholen suchen

muß, der das Recht ausschließlich angehört. Die neue Strafproceßordnung hat allerdings ihre Vorzüge; sie enthält eine beschränkte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und ich werde darüber an einem andern Orte sprechen.

Wenn man aber von einer Seite gesagt hat, es sei besser, wenn die Juristen zu Gericht sitzen und das Volk von dem Rechtssprechen ausgeschlossen werde, und wenn man Beispiele davon anführt, daß auch die Geschwornen irren können, so hat man gar nichts bewiesen. Irrig ist es einerseits, daß in unserm Lande bloß ein einziger solcher Richterspruch vorkam. Es sind mehrere vorgekommen. Aber was beweist dieß? Nichts anders, als daß alle Jurisprudenz nichts hilft, sondern nur der gesunde Menschenverstand helfen kann. Die Motion des Abg. v. Igstein hat deswegen neben der Vindikation eines waterländischen Erbtheils noch einen andern Grund. Sie vindizirt dem gesunden Menschenverstand sein Recht, über die Thatfrage zu urtheilen, ob Einer etwas gethan hat oder nicht und dazu bedarf es keiner Jurisprudenz. Der Entwurf unserer Strafproceßordnung geräth mit allen seinen Beweisregeln in die Enge und sagt am Ende dem Richter: richte du! Jedensfalls ist aber ein ganzes Volk der Corruption nicht ausgesetzt. Ein voraus unbestimmter Richter kann nicht durch Vorurtheile u. bestochen werden. Dieß kann nur geschehen bei einzelnen voraus designirten Richtern. Wenn ich also die Motion vorläufig unterstütze, so geschieht es darum, weil ich sie als die Vindikation eines Erbtheils unserer Väter und eines Rechtes des gesunden Menschenverstandes betrachte.

Knapp. Im nächsten Monat sind es 25 Jahre, daß dieselbe Motion in diesem Saale gehört wurde und schon damals habe ich gegen das alleinige Richten von Rechtsgelehrten Bedenken gehabt, und diese Bedenken sind bis jetzt nicht nur nicht verschwunden, sondern haben sich vermehrt. Zum Beleg könnte ich mich auf die vielen Controversen berufen, welche selbst hier in diesem Saale unter den Juristen vorkommen. Wenn ich solche Controversen mit anhörte, so wußte ich am Ende selbst nicht mehr recht, über was verhandelt wurde. Ihre große Kunst besteht darin, Etwas, was wahr ist in Zweifel zu ziehen und solchergestalt ist es oft ein leichtes Spiel, ein juristisches Gutachten zu geben. Die Bedenken, welche heute gegen unser gerichtliches Verfahren aufgeworfen wurden, haben schon lange Zeit meine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, und ich habe mir auch zum Geschäft gemacht, solchen Verhandlungen von Geschwornen anzuwohnen, wo ich oft die Vorzüge der persönlichen Anwesenheit vor den Akten erkannt habe. Die Miene, mit welcher Jemand

spricht, klärt dem Anwesenden weit sicherer auf, ob Jener die Wahrheit oder Unwahrheit gesagt hat. Indessen sehe ich wohl ein, daß wir nach der Lage der Verhältnisse dieses Institut nicht in so vollem Umfang erhalten werden. Wenn ich aber auch nicht das Ganze erhalten kann, so nehme ich die Hälfte, und wäre daher vor der Hand zufrieden, wenn wenigstens die Preservergehen und politischen Vergehen von Geschwornen abgeurtheilt würden, bei welcher Gelegenheit man dann sehen kann, ob das Institut weitere Fortschritte machen soll. Man mag aus den intelligenten Bürgern, mögen sie Besitzstand haben oder nicht, eine gewisse Zahl wählen, nur soll diese nicht übergroß sein, damit der Einfluß des Volkes nicht als gefährlich betrachtet werden kann. Jedenfalls glaube ich mit dem Abg. Gottschalk, daß solche Leute oft besser in der Lage sind, das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, als gelehrte Juristen und unterstütze also die Motion des Abg. v. Zstein, selbst dann, wenn sie nur zum Theil in Erfüllung gehen sollte.

**Posselt.** So weit ich, ohne im Besitz positiver Rechtskenntnisse zu sein, über den Entwurf der Strafprozessordnung urtheilen kann, bin ich zu der Ueberszeugung gekommen, daß die Einrichtung von Schwurgerichten die nothwendige Folge davon sein muß und zwar noch ehe dieses Gesetz sehr lange bei uns in Anwendung sein wird. Nach meiner Kenntniß von dem Entwurf scheint mir der Richter selbst in vielen Fällen als Geschwornener dazustehen und der Herr Antragsteller hat selbst in seiner Motion Einiges, was darauf hinweist, angeführt. Die Richter sind zwar an gewisse Beweisminima gebunden, allein es ist eine Vereinigung beider Eigenschaften sichtbar daraus zu erkennen. Wenn demnach der Antrag, so wie er heute gestellt wurde, voraussichtlich nicht in Wirklichkeit übergehen sollte, so wird dagegen der Zeitpunkt nicht ferne sein, wo das Schwurgericht als nothwendige Folge unserer Strafprozessordnung eingeführt werden wird. Uebrigens unterstütze ich auch den Antrag auf Verweisung in die Abtheilungen.

**Wassermann.** Die Motion des Abg. v. Zstein bedarf meiner Unterstützung nicht, und ich habe mich nur erhoben, um auf die Bemerkungen der Abg. Junghanns und Böhme Einiges zu erwidern. Mit Recht sagen diese Mitglieder, daß durch die Oeffentlichkeit, welche uns in dem neuen Gesetzesentwurf vorliegt, schon eine der Haupteinwendungen gehoben ist, die man gegen das bisherige Rechtssprechen machte. Allerdings wird die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einen großen Fortschritt bilden, aber in der Freude über diesen Fortschritt nun gleich zu behaupten,

daß dies auch das Vollkommenste sei, wäre Angesichts der Erfahrungen, welche uns die Geschichte an die Hand giebt, allzuviel gesagt. Wenn der Abg. Böhme uns darauf aufmerksam macht welcher Unterschied denn zwischen rechtsgelehrten Richtern, sofern sie öffentlich und mündlich urtheilen, und zwischen Geschwornen bestehe, und wenn er dann zu dem Schluß kommt, daß wenn auch die Richter nach einer Seite hin partiell sein möchten, die Geschwornen dafür nach einer andern Seite hin partiell sein könnten, so hat er gerade Eines vergessen, was aber gerade dieses sein Argument entkräften könnte. Die Geschwornen werden ja nach jeder vernünftigen Einrichtung so bestimmt, daß nicht die Wahl der Parteien sie auf ihren Sitz ruft, sondern dieselben meist durch das Loos bestimmt werden. Sie werden aus dem Volk gegriffen, wo bekanntlich wenigstens in allen freien Staaten verschiedene Ansichten herrschen, und es werden, sofern die Regierung nicht durchaus auf Abwegen ist, somit auch durch das Loos Anhänger der Regierung zu Richtern in politischen Prozessen, von welchen allein der Abg. Böhme meines Erachtens sprechen kann, auf den Richtersstuhl gebracht werden können. Es ist damit aber noch nicht genug, daß das Loos unparteiisch ist, sondern jede Partei hat das Recht der Refusation und durch dieses Recht, von beiden Seiten ausgeübt, kann jedenfalls ein Gericht bestellt werden, das, soweit es in menschlichen Dingen möglich ist, das Prädikat der Unabhängigkeit verdient.

Der Abg. Hecker hat bereits auf den in Irland stattgefundenen Proceß aufmerksam gemacht, wo ein Mann, der eine in der Geschichte noch nicht vorgekommene Popularität genießt, der über eine Bevölkerung von sechs Millionen wie ein Diktator gebietet, gleichwohl bei Leuten, die aus demselben Volk gewählt sind, seine Richter findet, die ihn schuldig sprechen. Eine solche Garantie der Unabhängigkeit findet man für den politischen Angeklagten, für einen von dem Staatsprocurator, also einem von der Regierung Bevollmächtigten, verfolgten Angeklagten, nicht in angestellten Richtern, und wenn Sie sie auch noch so unabhängig stellen, und auch nach dem Wunsch des Abg. Welcker aussprechen, daß sie unabsetzbar, unversetzbar und unpensionirbar seien; denn die Wahl dieser Richter bleibt ja immer der Staatsbehörde überlassen, die durch ihren Bevollmächtigten, nämlich den Staatsprocurator, den Einzelnen, den sie für einen Verbrecher hält, verfolgt und vor diese von ihr gewählte Richter stellt. Hierin liegt also der wesentliche Unterschied zwischen angestellten Richtern und Geschwornen. Wenn man aber ferner sagt, daß, worauf der Abg. Knapp

wenigstens hindeutete, die Geschwornen weiter keinen Nutzen hätten, als etwa in politischen Prozessen, so muß ich noch auf ein weiteres Argument aufmerksam machen, das für mich bei der vorliegenden Frage eben so wichtig ist. Wer sowohl die alte als die Tagesgeschichte gelesen hat, ist gewiß schon erstaunt über die außerordentliche Achtung, ja ich möchte sagen über das Rührende der Achtung vor den Gesetzen, die man in England findet. Das Stäbchen eines Konstabels reicht hin, um ganze Massen in Ordnung zu halten, denen vielleicht unter der despotischsten Regierung nur mit Compagnien oder Bataillonen zu imponiren wäre. Darin liegt etwas Bewundernswürdiges, und wenn ein solcher Zustand herzustellen ist, dürfen wir die Mittel nicht scheuen, sondern müssen sie eifrig ergreifen. Es ist das höchste Ziel des Gesetzgebers und Staatslenkers, es dahin zu bringen, daß die Massen und die rohesten Menschen dieselbe Achtung vor dem Gesetz haben, wie vor dem Heiligsten. Worin liegt aber die Ursache eines so bewundernswürdigen Zustandes? Darin eben, daß das Volk selbst Antheil an dem Gesetz nimmt. Das Volk ist thätig und nicht bloß leidend, wie bei uns. Es ist aktiv und zwar aktiv als Friedensrichter, die in England bekanntlich keine befördete Beamte sind. Auf tausend Bürger kommt ein solcher Friedensrichter, der nichts vom Volke bezieht, aber allerdings von der höhern Regierung ernannt ist — von der Masse ist hier gar keine Abhängigkeit möglich. Es bestehen dort die Sheriffs, sowie die kleinen und großen Geschwornen, so daß man fast sagen kann, der ganze gebildete Theil des Volks nehme auf irgend eine Weise nicht bloß an den Wahlen, sondern auch an der Handhabung und Ausübung der Gesetze Antheil. Bloß durch dieses praktische aktive Mithandeln für die Aufrechterhaltung der Gesetze und das Rechtsprechen, kann eine solche heilige Scheu vor den Gesetzen und eine Würdigung derselben hervorgebracht werden. Man wird dies nie da erreichen, wo das Volk als solches wieder dem Beamten als solchem gegenübersteht, sondern nur da ist dergleichen möglich, wo das Volk selbst die Beamten bildet und durch die Uebung lernt, wie wichtig es ist, die Gesetze heilig zu halten. Da wird auch im Volke die Lust verschleucht, die Gesetze zu übertreten, da lernt das Volk in seiner eigenen Person, wie schön es ist, wenn den Gesetzen Folge geleistet wird. Darum bin ich auch, so lange ich Antheil an öffentlichen Angelegenheiten nehme, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß, wenn ein Fortschritt gemacht werden kann und soll, er nur so gemacht werden kann, daß man allmählig das Volk wieder selbst in der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten, besonders auch an dem Rechtsprechen, gegen-

über von seinen eigenen Mitbürgern Theil nehmen läßt. Auch diese beiden Momente bitte ich die Gegner der Geschwornengerichte nicht zu übersehen, denn beide findet man nicht bei dem vom Staate angestellten Richter, mögen sie auch öffentlich und mündlich urtheilen, und wenn Sie diese zwei Hauptargumente, denen ich keine andere beigefellen will, nicht widerlegen, oder auf die andere Seite der Waagschale nicht ein gleiches Gewicht legen können, so müssen Sie meines Erachtens unbedingt dem Geschwornengericht den Vorzug geben.

Die Kammer beschließt hierauf einstimmig den Vordruck und Verweisung in die Abtheilungen.

Der Abg. Belte legt seinen Bericht vor über die Motion des Abg. Böhm e, die Abschaffung der Nachsteuer betreffend. Der Vordruck wird beschlossen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion über den Bericht der Budgetcommission, die Rechnungs-Nachweisungen des Finanzministeriums betr. Salinenverwaltung; erstattet von dem Abg. Dörr.

1. Budgetperiode von 1839 und 1840. A. Ordentlicher Etat. Tit. I. Einnahmen:

Nach dem Budget 2,648,912 fl. — fr.

Nach der Rechnung 2,782,536 „ 49 „

Mehreinnahme . 133,624 fl. 49 fr.

Ausgaben:

Nach dem Budget 1,033,466 fl. — fr.

Nach der Rechnung 1,036,637 „ 21 „

Mehrausgabe . 3,171 fl. 21 fr.

folglich ein Ueberschuß von . . . . 130,453 fl. 28 fr.

Die Nettoeinnahmen nach dem Budget

betragen . . . . . 1,615,446 fl. — „

Die Nettoeinnahmen nach der Rechnung 1,745,899 „ 28 „

Mehreinnahme . . . . . 130,453 fl. 28 fr.

Hiezu kommt ferner:

die Vermehrung der Naturalvorräthe mit 103,955 „ 24 „

wodurch sich der Ueberschuß berechnet auf 234,408 fl. 52 fr.

Mehreinnahmen. Tit. II. Aus Salinenprodukten §. 2.

Für die beiden Budgetjahre war der Erlös aus Kochsalz für die Consumtion im Lande veranschlagt

auf . . . . . 2,410,432 fl. — fr.

also für jedes dieser Jahre auf . . 1,205,216 „ — „

betrug dagegen mehr im Jahr 1839 . . 86,747 fl. 33 fr.

im Jahr 1840 . . 52,562 „ 29 „

zusammen 139,310 fl. 2 fr.

daher rührend, daß der Absatz den auf das Ergebnis der Jahre 1836, 1837, 1838 gegründeten Voranschlag von 289,000 Str., im Jahr 1839 um 20,127 Str. und im Jahr 1840 um 11,850 Str. überstiegen hat. —

§. 3. Aus Kochsalz für chemische Fabriken wurden mehr erzielt . . . . . 2,218 fl.

wovon fallen: auf das Jahr 1839 . . . . . 992 „  
" " 1840 . . . . . 1,226 „

was seinen Grund darin hat, daß 2,218 Str. mehr, als das Budget unterstellte, verkauft wurden.

In dem Preis von 1 fl per Str., zu welchem das Kochsalz an die chemischen Fabriken abgegeben wird, erblickt die Commission eine diesen Fabriken bewilligte Prämie, und wenn sie auch gegen eine solche Begünstigung nichts zu erinnern findet, so muß sie doch den Wunsch aussprechen, daß die Abgabe des Kochsalzes nicht unter dem Fabrikationspreis erfolge.

Diese Bemerkung erläutert Ministerialrath Kühlen-  
thal dahin, daß man im Interesse der inländischen Fabrikanten, welche nur im Inlande kaufen dürften, den Preis ermäßigt habe, um sie in den Stand zu setzen, mit den Ausländern, bei denen der Salzpreis niedriger stehe, concurriren zu können.

Minderereinnahme. Tit. II. §. 5. Hierbei glaubt die Commission bemerken zu müssen: Der Erlös aus Viehsalz blieb für diese Budgetperiode mit 5,412 fl. 49 fr. unter dem Voranschlag, weil 2,095 Str. weniger fabrizirt wurden und sich dennoch die Vorräthe in Dürreheim vermehrt haben, wovon theilweise die Verminderung des Viehstandes, mehr aber als diese, der hohe Preis und die geringe Qualität dieses Salzes die Veranlassung sind. — Der Verkaufspreis des Viehsalzes ist nicht wie bei dem Kochsalz bestimmt, sondern richtet sich nach dem Vorrath, resp. der größeren oder geringeren Nachfrage nach diesem Artikel. Da übrigens das Viehsalz zur Hebung der Landwirtschaft dient und zu den bisherigen Preisen nur geringen Absatz fand, so stellt die Commission den Antrag:

„Es möge die hohe Regierung die Preise des Viehsalzes mindern und sich hierauf mit einem mäßigeren Nutzen, wie bisher, begnügen.“

Nach einer Diskussion, welche sich um Bereitung eines genügenden Quantums von Viehsalz und um Feststellung eines allgemeinen Preises für dasselbe im ganzen Lande dreht, woran außer den Regierungskommissären, die Abg. Zittel, Posselt, Martin, Gottschalk, Böhme, v. Iystein Theil nehmen, wird der Gegenstand verlassen, welcher ohnehin bei Verathung des Budgets zur ausführlicheren Verathung kommen wird.

Bei den übrigen Punkten wird nichts erinnert.

Aus dem Berichte der Commission geht hervor, daß das Betriebsergebnis ein günstiges genannt werden kann, indem die Salinen, über Abzug des Salzregals von 609,977 Str. Kochsalz, welche in der Budgetperiode abgesetzt worden sind, zu 1 1/2 fr. per Pfund mit 1,524,942 fl. 30 fr., so wie der Zinse aus dem stehenden und umlaufenden Betriebsfond im Belauf von 2,019,532 fl. 34 fr. einen Ertrag von . . . . . 316,525 fl. 21 fr. also für ein Jahr . . . . . 158,262 „ 40 1/2 „ abgeworfen haben und somit die Reineinnahme zwischen 7 bis 8 Procent beträgt.

Der Antrag: „Die Rechnungsnachweisungen der Salinenverwaltung für die Jahre 1839/40. 1840/41.

und zwar:  
die Einnahmen mit 1,411,987 fl. 26 fr. 1,370,549 fl. 23 fr.  
die Ausgaben mit . 593,169 „ 59 „ 443,467 „ 22 „  
für gerechtfertigt zu erklären,“ wird angenommen.

2. Budgetperiode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

A. Ordentlicher Etat. Tit. I. Einnahmen:

Nach dem Budget . 662,228 fl. — fr.

Nach der Rechnung 731,805 „ 58 „

Mehreinnahme 69,577 fl. 58 fr.

Ausgaben:

Nach dem Budget . 258,366 fl. 30 fr.

Nach der Rechnung 298,182 „ 36 „

Mehrausgabe 39,816 fl. 6 fr.

folglich ein Ueberschuß von . . . . . 29,761 fl. 52 fr.

Die Nettoeinnahmen nach dem Budget betragen . . . . . 403,861 fl. 30 fr.

Die Nettoeinnahmen nach der Rechnung . . . . . 433,623 „ 22 „

Mehreinnahme 29,761 fl. 52 fr.

die sich durch Vermehrung der Naturalvorräthe um . . . . . 43,816 „ 5 „

auf . . . . . 73,577 fl. 57 fr.

erhöht. Von dieser Summe ist aber wieder abzugiehen der Minderaufwand für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude mit 13,957 „ 3 „

daher der wirkliche Nettoüberschuß nur zu 59,620 fl. 54 fr. anzunehmen wäre.

Bei den einzelnen Positionen wurde nichts bemerkt und der Commissionsantrag:

„Die Einnahmen mit . . . 731,805 fl. 58 fr.

„die Ausgaben mit . . . 298,182 „ 36 „

„für gerechtfertigt zu erklären,“ angenommen.

Diskussion über den Bericht der Budgetcommission, die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums betreffend. Berg- und Hüttenverwaltung; erstattet von dem Abg. Dörr.

1. Budgetperiode von 1839 und 1840. A. Ordentlicher Etat. Tit. I. Einnahmen:

Nach dem Budget 1,442,382 fl. — fr.  
 Nach der Rechnung 1,102,833 „ 4 „

Mindereinnahme: 339,548 fl. 56 fr.

Ausgaben:

Nach dem Budget 1,245,206 fl. — fr.  
 Nach der Rechnung 1,204,412 „ 41 „

Minderausgabe: 40,793 fl. 19 fr.  
 folglich reine Mindereinnahme . . . 298,755 fl. 37 fr.

B. Außerordentlicher Etat. Ausgaben:

Nach dem Budget . 64,600 fl. — fr.  
 Nach der Rechnung . 67,367 „ 47 „

also Mehrausgabe: 2,767 fl. 47 fr.

Die Nettoeinnahmen nach dem Budget betragen . . . . . 197,176 fl. — fr.  
 Die Nettoeinnahmen nach den Rechnungen 101,579 „ 37 „

Rückschlag: 298,755 fl. 37 fr.

Dies von ab: die Vermehrung der Naturalienvorräthe mit . . . . . 201,034 „ 19 „

und es reducirt sich somit der Rückschlag auf . . . . . 97,721 fl. 18 fr.

und bleibt noch ein Reinertrag von . 99,454 fl. 42 fr.

Tit. II §. 3. Aus Fabrikaten des Hüttenbetriebs mit . . . . . 358,150 fl. 59 fr.  
 die sich unter Abzug der Minderausgabe unter §. 11 mit . . . . . 48,063 „ 52 „

auf . . . . . 310,087 fl. 7 fr.  
 reduciren und ihre Entstehung in einer merklichen Stockung des Absatzes und dadurch nothwendig gewordener Preisverminderung von beinahe 10% haben, so wie in einer bedenklichen Anhäufung der Vorräthe, welche am 1. Juni 1838 6,503 Centner nicht überstiegen, dagegen am 1. Juli 1839 in 18,351 Ctr. Roheisen und 18,391 Ctr. Zainbengel und verkäuflichem Eisen, am 1. Januar 1840 in 30,597 Ctr. Roheisen und 17,431 Ctr. verkäuflichem Eisen bestanden und bis zum 1. Juli 1841 auf 70,563 Ctr. Roheisen und 19,909 Ctr. verkäufliches Eisen angewachsen sind.

Die Stockung dieses Fabrikzweigs hat hauptsächlich ihren

Grund in den eingetretenen ungünstigen commerciellen Conjunctionen, die vielen Fabriken in der Schweiz, dem Hauptabsatzgebiete unserer Eisenwerke, Stillstand geboten, so wie weiter darin, daß das bei weitem billigere Walzeisen das geschmiedete Eisen verdrängte.

Tit. I. Lasten. Unter §. 8. „Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude und Betriebseinrichtungen“ kommt eine Ueberschreitung von 9,945 fl. 7 fr. vor. Die Commission bemerkt dazu: sie könne diese Ueberschreitung um so weniger billigen, als auch eine solche im außerordentlichen Etat mit 2,767 fl. 47 fr. vorgekommen ist, und müsse wünschen, daß derartige Ueberschreitungen für die Folge vermieden, so wie auch, daß die von der hohen Regierung beantragten und von der Kammer bewilligten Mittel künftighin nur auf die Gebäude und Betriebseinrichtungen verwendet werden, für welche sie bestimmt wurden. Da übrigens der weit größere Theil des Mehraufwandes durch den Walzwerkbau in Albruk bedingt war, dessen Herstellung, um der Aufstellung und dem Betrieb des Walzwerks in Albruk kein Hinderniß in den Weg zu legen, in die folgende Budgetperiode nicht wohl verschoben werden konnte, so trägt die Commission auf die Genehmigung der vorgekommenen Ueberschreitung im Betrag von 9,945 fl. 7 fr. an, welches die Kammer auch annimmt.

Bei den übrigen Positionen wird nichts bemerkt.

Gegen die Berechnung, wonach der Ertrag der Berg- und Hüttenwerke nur 2<sup>13</sup>/<sub>16</sub>% ihres Kapitals ausmacht, wendet Ministerialrath Kühenthal ein, daß dieselbe darum irrig sei, weil auf die Vermehrung des umlaufenden und stehenden Betriebsfonds keine Rücksicht genommen worden; weil andererseits das am Schluß der Periode vorhandene Betriebskapital in Rechnung gebracht wurde, während der im Anfang der Periode vorhandene Werth hätte zu Grund gelegt werden sollen.

Hierauf erwiedert der Berichterstatter, daß er sich die Aeußerung auf diesen Vortrag für die Berathung des Budgets vorbehalte, da er außer Stande sei, auf einen ausführlichen mit vielen Ziffern versehenen schriftlichen Vortrag nach flüchtiger Anhörung zu erwiedern.

Der Commissionsantrag:

„Die Rechnungsnachweisungen der Berg- und Hüttenverwaltung für die Jahre

1839/40	1840/41
---------	---------

und zwar:

A. im ordentlichen Etat:	
die Einnahme mit 556,005 fl. 26 fr.	546,827 fl. 38 fr.
die Ausgabe mit 702,428 „ 10 „	501,981 „ 31 „



**B. im außerordentlichen Etat:**  
 die Ausgabe mit 33,299 fl. 13 fr. 34,068 fl. 34 fr.  
 für gerechtfertigt zu erklären“

wird angenommen.

2. Budgetperiode vom 1. Juli bis letzten December 1841. A. Ordentlicher Etat. Tit. I. Einnahmen:

Nach dem Budget . 360,595 fl. 30 fr.  
 Nach der Rechnung . 381,400 „ 35 „

Mehreinnahme: 20,805 fl. 5 fr.

Ausgaben:

Nach dem Budget . 321,301 fl. 30 fr.  
 Nach der Rechnung . 309,183 „ 24 „

Minderausgabe: 12,118 fl. 6 fr.

folglich eine Mehreinnahme von . . . 32,923 fl. 11 fr.

**B. Außerordentlicher Etat. Ausgaben:**

Nach dem Budget . 53,714 fl. — fr.  
 Nach der Rechnung . 46,708 „ 28 „

also Minderausgabe: 7,005 fl. 32 fr.

Die Nettoeinnahmen nach dem Budget

betragen . . . . . 39,294 fl. — fr.  
 Nach der Rechnung . . . . . 72,217 „ 11 „

Ueberschuß 32,923 fl. 11 fr.

Die Einnahmen haben den budgetmäßigen Betrag überstiegen um . . . . . 20,805 fl. 5 fr.

Die Ausgaben dagegen betragen weniger . . . . . 12,118 „ 6 „

Ueberschuß wie oben 32,923 fl. 11 fr.

Dievon ab die Verminderung der Naturalvorräthe mit . . . . . 48,515 „ 45 „

Es ergibt sich somit ein wirklicher Rückschlag von . . . . . 15,592 fl. 34 fr.

Verglichen mit dem Rückschlag in der Budgetperiode von 1839 und 1840 im Betrag von . . . 97,721 fl. 18 fr.

würde sich ein solcher für ein halbes Jahr ergeben mit 24,430 fl. 19 1/2 fr.

und es stellt sich somit die halbjährige Budgetperiode gegen ein halbes Jahr jener von 1839 und 1840 um

8,837 fl. 45 1/2 fr.

besser. Inzwischen kann man die Betriebsergebnisse, in Folge der fortdauernd niedrigen Eisenpreise, keineswegs für erfreulich erachten.

Der Commissionsantrag:

„Die Rechnungsnachweisungen der Berg- und Hüttenverwaltung für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. December 1841 und zwar:

**A. im ordentlichen Etat:**

die Einnahmen mit . . . 361,400 fl. 35 fr.  
 die Ausgaben mit . . . 309,183 „ 24 „

**B. im außerordentlichen Etat:**

die Ausgaben mit . . . 46,708 fl. 28 fr.  
 für gerechtfertigt zu erklären,“

wird angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des von dem Abg. Jungmanns über die Motion des Abg. v. Jystein, die Erweiterung des im §. 12 des Zehntgesetzes zu Verzinsung des Staatszuschusses bestimmten Termins betreffend, erstatteten Commissionsberichts, welcher im Wesentlichen Folgendes enthält:

Die Staatskasse gibt bekanntlich den Pflichtigen zur Beförderung der im Jahr 1833 beschlossenen Zehntablösung ein Fünftel des Ablösungskapitals. Sie entrichtet diese Summe, wenn die Zehntpflichtigen die Ablösungsbefunde der Finanzbehörde vorgelegt und die zum Empfang Berechtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu 4 pSt. vom 1. Januar 1834 an bis zum Zahlungstage. Allein diese Verzinsung ist auf den Zeitraum von zehn Jahren beschränkt, sie hört daher nach §. 12 des Gesetzes mit dem 1. Januar 1844 auf.

Da der Werth sämmtlicher Zehnten des Landes nach den Steuerregistern beinahe 53 Millionen betrug, so mochte sich der Staatsbeitrag, nach Abrechnung der gemäß §. 36 des Zehntgesetzes am Rohertrag zu machenden Abzüge, welche das Ablösungskapital unter den Steueranschlag bringen, auf acht Millionen belaufen. Bei Beginn der letzten Budgetperiode waren erst 1,279,165 fl. an den Staatsbeiträgen, und bis heute ist noch nicht der vierte Theil derselben angewiesen. Von 5868 Zehnten im ganzen Lande ist bei 2469 Zehnten, mit einem Steuerkapital von ungefähr 13 Millionen Gulden, das Ablösungskapital noch gar nicht festgesetzt.

Die Ursachen dieser Stockung in dem Fortgang des Geschäftes mögen hier und da in dem Streben der Berechtigten liegen, eine höhere als die gesetzliche Ablösungssumme zu erhalten, theilweise in der Unthätigkeit mancher Gemeindebehörden, und zuweilen in dem Starrsinn einzelner Zehntpflichtigen.

(Schluß folgt.)

Tagesordnung auf Montag den 11. März, Vormittags 9 Uhr. Diskussion des Berichts des Abg. Fauth über die provisorischen Gesetze. Petitionsberichte.